

ORTSGEMEINDE ETTRIGNEN VERBANDSGEMEINDE VORDEREIFEL

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans „In der Keutel“

Schlussfassung
gemäß § 10 Baugesetzbuch

BEARBEITET IM AUFTRAG DER ORTSGEMEINDE

Stand: 01. März 2023
Projekt-Nr.: 12 861

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Inhaltsverzeichnis

I	STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG	3
1	AUFGABENSTELLUNG, ZIELE UND ZWECK DER PLANUNG	3
2	RECHTSGRUNDLAGEN	4
3	LAGE UND BESTANDSSITUATION	5
4	ÄNDERUNGSINHALTE	7
5	LANDSCHAFTSPLANERISCHE BELANGE	11
	5.1 Planungsrechtliche Erläuterungen und Bewertungen	11
	5.2 Artenschutzrechtliche Kurzbewertung	12
II	AUSSAGEN ZUR NICHT-NOTWENDIGKEIT EINES UMWELTBERICHTS	15

I STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1 AUFGABENSTELLUNG, ZIELE UND ZWECK DER PLANUNG

Die Ortsgemeinde Ettringen sieht die 3. Änderung des Bebauungsplans „In der Keutel“ auf Antrag des Abwasserwerks Vordereifel vor. Die Änderungsfläche umfasst lediglich das Flurstück 205/126, Flur 6, Gemarkung Ettringen im nördlichen Geltungsbereich der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans „In der Keutel“.

Ziel der Planänderung ist die Baurechtschaffung für ein erforderliches Regenrückhaltebecken, welches anstelle der bislang ausgewiesenen Spielplatzfläche errichtet werden soll. Die Grundzüge des rechtskräftigen Bebauungsplans werden vorliegend berührt, weshalb das Verfahren gemäß § 13 BauGB ausscheidet. Da es sich bei der vorliegenden Änderungsplanung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, ist das Verfahren gemäß § 13 a BauGB anwendbar und geboten. Planungsrechtliche Grundlage für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für Änderungsplanungen stellt § 13 a (4) BauGB dar.

Die vorliegende Änderungsplanung sieht keine grundsätzlichen Anpassungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung vor - die großflächige Ausweisung eines Dorfgebiets gemäß der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans „In der Keutel“ bleibt weiterhin bestehen. Somit werden die Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) und des Landesentwicklungsprogramms IV weiterhin erfüllt. Gleiches gilt auch für das Verhältnis zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP). Von weitergehenden Ausführungen zum FNP und RROP wird daher in der vorliegenden Begründung abgesehen.

Die in Rede stehende Änderungsfläche befindet sich im östlichen Bereich der bestehenden Siedlungsbebauung der Ortsgemeinde Ettringen. Konkret zu verorten ist sie zwischen der nördlich gelegenen Gemeindestraße „In der Stehl“ und der südlich gelegenen Gemeindestraße „In den Wiesen“. Eine Lageübersicht sowie der genaue Geltungsbereich kann den beiden folgenden Abbildungen entnommen werden.



Abb.: Lageübersicht des Planänderungsgebietes

01. März 2023

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, ist durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht gegeben.

Die Größe der zulässigen Grundfläche entspricht zudem den Vorgaben des § 13 a (1) Ziffer 1 BauGB. Aufgrund dieser Zulässigkeit erfolgt die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“. Nach § 13 a (4) BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens auch für Änderungsplanungen zulässig. Hieraus folgt, dass die Anwendung des § 13 a BauGB planungsrechtlich möglich und geboten ist.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Beteiligungsvorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) S. 1 BauGB. Entsprechend wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 a (1) und § 10 a (1) BauGB abgesehen.

3 LAGE UND BESTANDSSITUATION

Die Ortsgemeinde Ettringen ist Teil der Verbandsgemeinde Vordereifel und gehört damit zum Kreis Mayen-Koblenz. Ettringen ist im Osten der Verbandsgemeinde zu verorten und ist mittels der Landesstraße L 82 an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.

Die Plangebietsfläche befindet sich im östlichen Siedlungsbereich der Ortsgemeinde, westlich einer Fläche für den Rohstoffabbau. Beim Planänderungsgebiet handelt sich um ein einziges Flurstück (Flurstück 205/126, Flur 6, Gemarkung Ettringen) umgeben von bestehender Wohnbebauung.

In Richtung Norden und Süden schließen sich Bauzeilen mit freistehenden Einzel- bzw. Doppelhäusern an. Direkt angrenzend an die Änderungsfläche liegen die rückwärtigen Hausgärten, die teils vermehrt mit Gehölzen bestellt sind und mitunter bis in die Änderungsfläche hineinragen.

Das Planänderungsgebiet wird bereits durch die rechtskräftige 1. Änderung des Bebauungsplans „In der Keutel“ überplant. In vorstehend genannter 1. Änderung wird der in Rede stehende Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt – die Fläche wird im Bestand jedoch nicht als solche genutzt.

Auf der in Rede stehenden Fläche befinden sich derzeit keine Gehölze. Sie stellt sich im Bestand als Wiesenfläche dar und wird als Pferdeweide genutzt. Zudem wird sie von einem angelegten Gewässer III. Ordnung durchquert. Dieses wird gespeist aus gesammelten Quellen der Ortslage.

Der zuvor beschriebene Sachverhalt kann anhand der nachfolgenden Abbildungen nachvollzogen werden. Die erste Abbildung stellt ein Luftbild der Änderungsfläche mit Umgebung dar. Zudem wurde hier nachträglich der vorliegende Geltungsbereich mittels rot gestrichelter Linie hervorgehoben. Die weiteren Abbildungen beinhalten Bilder der Bestandsaufnahme im Juni 2022 und zeigen u.a. einen Teilabschnitt des angelegten Gewässers III. Ordnung.



Abb.: Luftbild mit eingezeichnetem Geltungsbereich der in Rede stehenden 3. Änderung
(Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; unmaßstäblich/verändert)



Abb.: Blick ins Plangebiet aus südöstlicher Richtung (eigene Aufnahmen, Juni 2022)

01. März 2023



Abb.: Angelegtes Gewässer III. Ordnung im Plangebiet (eigene Aufnahmen, Juni 2022)

4 **ÄNDERUNGSINHALTE**

Mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplans „In der Keutel“ erfolgt eine zeichnerische Änderung im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans. Konkret sieht die Plangeberin die Festsetzung einer Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken) auf dem Flurstück 205/126, Flur 6, Gemarkung Ettringen vor - auf Antrag des Abwasserwerks Vordereifel.

Ziel der Planänderung ist die Baurechtschaffung für ein zusätzlich benötigtes Regenrückhaltebecken, wozu sich die bislang festgesetzte Spielplatzfläche aufgrund der hinreichend zur Verfügung stehenden Freifläche inmitten der Siedlungsbebauung anbietet. Diese Fläche stellt sich im Bestand als Grünfläche mit angelegtem Gewässer III. Ordnung (gespeist aus den umliegenden Quellen der Ortslage) dar und wird derzeit als Pferdeweide genutzt.

Um eine Vergleichbarkeit der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans „In der Keutel“ und der in Rede stehenden 3. Änderung zu ermöglichen, werden diese in der nachfolgenden Abbildung einander gegenübergestellt. In der rechtskräftigen 1. Änderung (linke Abbildung) wurde nachträglich in rot der Geltungsbereich der in Rede stehenden 3. Änderung eingezeichnet.



Abb.: Ausschnitt der Planzeichnung der 1. Änderung „In der Keutel“ mit nachträglich rot eingezeichnetem Geltungsbereich der 3. Änderung (rechts) und Planzeichnung der 3. Änderung (links) (unmaßstäbliche Darstellung)

Innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Änderungsplanung wird fortan eine Fläche zur Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt und dient der Baurechtschaffung für ein erforderliches Regenrückhaltebecken. Zudem wird gemäß § 9 (1) Ziffer 14 i.V.m. § 20 BauGB für besagte Fläche festgesetzt, dass verbleibende Freiflächen als extensives Grünland zu entwickeln und zu pflegen sind. Hierzu sind die Flächen nach Fertigstellung der Bauarbeiten mit Regioaatgut (z.B.: FLL RSM Regio „Feldrain und Saum“) einzusäen. Die Wiesenbereiche sind ein- bis zweimal im Jahr zu mähen. Die erste Mahd soll dabei nicht vor Anfang Juli erfolgen. Mineralische und sonstige organische Düngung ist untersagt. Zuwegungen zum Betrieb und zur Unterhaltung der Anlage sind im erforderlichen Umfang zulässig.

Mittels der vorstehend näher erläuterten Textfestsetzung werden aus städtebaulichen Gründen u.a. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen. Die extensive Grünlandnutzung verbleibender Freiflächen kommt sowohl dem Lokalklima als auch dem Schutzgut Boden zugute. Weiterhin wird das Ortsbild mittels dieser Maßnahme positiv beeinflusst.

Die konkrete Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens obliegt jedoch der nachfolgenden, fachtechnischen Entwässerungsplanung. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Art der Bodennutzung fest und sieht von weitergehenden Pflanzvorgaben ab, um der nachfolgenden Planungsebene Gestaltungsmöglichkeiten offenzuhalten.

Die Textfestsetzung zugunsten landschaftspflegerischer Aspekte wurde so gewählt, dass entwässerungstechnische Erfordernisse nicht nachteilig tangiert werden. Aus diesem Grund und da es sich vorliegend um eine Planung der öffentlichen Hand handelt, wird von weiteren konkreten Pflanzpflichten abgesehen, die jedoch im Rahmen der entwässerungstechnischen Detailplanung berücksichtigt werden können und sollten, sofern keine entwässerungstechnischen Belange dem entgegenstehen. Ein entsprechender Hinweis zur Pflanzempfehlung von Gehölzgruppen befindet sich in der Planurkunde. Ergänzend hierzu wurde eine Pflanzenempfehlungsliste in den Anhang dieser Begründung aufgenommen.

Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung gelten für den vorliegenden Geltungsbereich die getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Entgegenstehende Festsetzungen in den Fassungen vor der 3. Änderung treten somit außer Kraft.

Gemäß Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 09.08.2022 wird ergänzend auf nachfolgenden Sachverhalt hingewiesen (kursiver Text):

„Das im Hauptfluss zum Gewässer geplante Regenrückhaltebecken ist so zu errichten, dass das Gewässer nicht negativ beeinträchtigt wird und weiterhin für Gewässerlebewesen durchgängig ist. Zudem darf das Gewässer bei einem normalen Abfluss nicht gestaut werden. Das Becken ist aus naturnahen Materialien zu modellieren. Baumaterialien wie Beton o.Ä. sind nicht gestattet.

Bei der Errichtung ist der Hochwasserschutz der anliegenden und unterhalb befindlicher Grundstücke zu beachten. Das Dammbauwerk muss einen gezielten und befestigten Notüberlauf besitzen, welcher Notabflusswege aufweist. [...] Die Notabflusswege sind frei von Anschüttungen und baulichen Anlagen zu halten. Die Funktion muss dauerhaft gegeben sein.“

Hinweise aus der Stellungnahme sind bei der Bauleitplanung nachfolgenden, konkreten fachtechnischen Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Detailscheidungen werden im Rahmen entwässerungstechnischer Verfahren getroffen.

Gemäß ergänzender Abstimmung des Abwasserwerk der Vordereifel mit der SGD Nord am 04.11.2022 werden keine weitergehenden planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan zu einem Notwasserweg/Notabflussweg erforderlich.

Die Entwässerungssituation gestaltet sich im Bestand wie folgt: Demnach besteht derzeit die Situation, dass der Starkregen unregelmäßig durch die unterliegenden Gärten fließt. Dies soll auch künftig so bleiben, wobei das Wasser dann unterhalb der Grundstücke mittels eines neuen Durchlasses unter der K20 abgeführt werden soll. Die aus dem Bebauungsplan resultierende Maßnahme zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens dient jedoch auch gezielt der verbesserten Starkregenvorsorge, da gerade Rückhaltevolumen geschaffen wird.

Weitere Inhalte

Neben der vorstehend näher erläuterten Textfestsetzung werden unter der Rubrik „Hinweise“ allgemeine Hinweise und Empfehlungen aufgenommen, um deren Belange in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eine gewisse Anstoßwirkung für die nachfolgende Planungsebene zu erzielen. So auch der weiter oben bereits genannte Hinweis zur Pflanzempfehlung von Gehölzgruppen. Dieser lautet wie folgt (kursiver Text):

Pflanzempfehlung: *Sofern dem keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, sollten innerhalb des Geltungsbereichs zudem Gehölzgruppen aus heimischen Sträuchern und Bäumen II. Ordnung gepflanzt und durch artgerechte Pflege langfristig erhalten werden. (Erweiterte Pflanzenliste siehe Anhang der Begründung)*

Weiterhin wird in den Hinweisen zu „Eingriffe in den Baugrund“ und „Bodenschutz“ auf die relevanten einschlägigen Regelwerke und DIN Normen verwiesen, deren Berücksichtigung in der späteren Bauausführung und Maßnahmenumsetzung zum Schutz des Bodens und Baugrunds erforderlich ist.

Zudem befindet sich ein Hinweis zum Denkmalschutz in der Planurkunde, der zugleich auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16 – 21 DSchG RLP) hinweist. Ferner wird zur vorsorglichen Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte grundsätzlich darauf hingewiesen, dass er-

forderliche Gehölzrodungen und Gehölzrückschnitte außerhalb der Vegetationszeit im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis vor dem 01.03. des Folgejahres vorzunehmen sind (vgl. § 39 (5) BNatSchG).

Die jeweiligen Inhalte der Hinweise können der Planurkunde zur 3. Änderung des Bebauungsplans „In der Keutel“ entnommen werden.

Erschließung

Die in Rede stehende Änderungsfläche ist über die bestehende Gemeindestraße „In den Wiesen“ aus südlicher Richtung erschlossen. Die Festsetzung eines Geh- bzw. Fahrrechts zur Erreichbarkeit des künftigen Regenrückhaltebeckens (RRB) wird somit nicht erforderlich.

Die Zuleitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt gemäß des bestehenden natürlichen Gefälles überwiegend aus Richtung Norden und Westen. Ferner sieht die Entwässerungsplanung – entsprechend des nachfolgend abgebildeten Lageplans zum vorgesehenen RRB – die Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers in östliche Richtung vor. Grunddienstbarkeiten sind hier nicht erforderlich, da es sich entweder um eine Gewässerparzelle oder um gemeindeeigene Flurstücke handelt.



Abb.: Vorentwurf der Entwässerungsplanung (Quelle: IBS – Ingenieure GmbH; 25.06.2021)

Die Versorgung der Änderungsfläche mit den Medien Strom, Gas, Telekommunikation und Wasser ist gemäß der vorgesehenen Flächennutzung nicht erforderlich.

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung erfolgt keine Veränderung der vorhandenen Ver- und Entsorgungssysteme. Künftig wird lediglich das bestehende Entwässerungssystem um ein zusätzliches Regenrückhaltebecken ergänzt. Somit können starkregenbedingte Abflussspitzen besser abgefangen werden.

Weitergehende Details obliegen der nachfolgenden Planungsebene.

01. März 2023

Es sei an dieser Stelle jedoch bereits auf die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung für das in Rede stehende Vorhaben hingewiesen. Diesbezüglich heißt es in der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 12.07.2022 (kursiver Text):

„Für Anlagen, die in, an, über und unter einem oberirdischen Gewässer errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden, ist im späteren Zulassungsverfahren grundsätzlich eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit den §§ 31 und 92 bis 94 LWG erforderlich, für deren Erteilung die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Wasserbehörde zuständig ist (§ 31 Abs. 4 LWG). [...]“

5 LANDSCHAFTSPLANERISCHE BELANGE

5.1 Planungsrechtliche Erläuterungen und Bewertungen

Allgemeine Bewertungen und Schwellenwertprüfung nach § 13 a (1) BauGB

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13 a BauGB geändert. Im beschleunigten Verfahren gelten unter anderem die Beteiligungsvorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB (vgl. § 13 a (2) Nr. 1 BauGB).

Im beschleunigten Verfahren wird nach § 13 a (2) Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 (3) Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 (2) BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a (1) und § 10 a (1) BauGB abgesehen.

Ein Bebauungsplan kann in dem Fall im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn im Plan eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO, oder eine Grundfläche in der Größe von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird, oder die Größe der Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² beträgt, falls eine Vorprüfung ergibt, dass im Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind. Die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, sind diesbezüglich einzurechnen. Entsprechende Pläne liegen nicht vor.

Die gesamte Plangebietsfläche beträgt lediglich rund 2.660 m². Der Schwellenwert von 20.000 m² wird somit bei weitem unterschritten.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist zudem einzig in dem Fall zulässig, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB aufgeführten Schutzgüter bestehen.

Natura2000 – Verträglichkeitsvorprüfung

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie, 21. Mai 1992) sollen die Mitgliedstaaten dazu beitragen, die Artenvielfalt zu sichern, indem die natürlichen Lebensräume sowie die wildlebenden Tiere und Pflanzen erhalten werden.

Grundsätzlich ist also eine Verträglichkeitsprüfung (VP) immer schon dann durchzuführen, wenn nicht auszuschließen ist, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen (Summationswirkung) ein FFH- oder Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Wesentlich für die Unzulässigkeit eines Projektes oder Planes ist, ob es sich um eine **erhebliche** Beeinträchtigung des FFH-Vogelschutzgebiets handelt.

Entscheidend ist dabei die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die relevanten Lebensräume und Arten des Gebietes durch das Projekt / den Plan erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist der Fall, wenn sie entweder verschwinden oder derartig gestört oder verändert werden, dass sie ihre Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck, die zu ihrer Auswahl als FFH- oder Vogelschutzgebiete geführt haben, nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen können.

Die Änderungsfläche liegt nicht in einem Natura2000 - Gebiet und nicht in relevanter räumlicher Nähe zu einem solchen.

Lediglich in einer Entfernung von über 300 m weiter südlich beginnt das Vogelschutzgebiet (VSG) „Unteres Mittelrheingebiet“. In die Lebensräume des VSG wird nicht aktiv eingegriffen. Es sind - wenn überhaupt - baubedingt temporär Störungen oder Verdrängungseffekte denkbar. Doch selbst diese sind eher unwahrscheinlich, da sich der Änderungsbereich inmitten der bestehenden Siedlungsbebauung befindet. Andauernde negative Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes sind nicht zu erwarten. Es ist daher nicht anzunehmen, dass durch die Baumaßnahmen Zielarten der Natura 2000 – Gebiete erheblich negativ beeinträchtigt werden.

Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB aufgeführten Schutzgüter sind somit nicht zu erwarten.

Da das Plangebiet bereits durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan überplant ist und sich zudem inmitten bestehender Siedlungsbebauung befindet, entstehen aus landespflegerischer Sicht durch die Änderungsinhalte keine zusätzlichen, erheblich negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora und Fauna, Wasser, Klima, Naherholung sowie das Orts- bzw. Landschaftsbild.

Somit kann der § 13 a BauGB zur Anwendung kommen. Nach § 13 a (2) Satz 4 BauGB gelten die zu erwartenden Eingriffe, im Sinne von § 1 a (3) Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig oder erfolgt. **Eingriffe in Natur- und Landschaft sind somit nicht ausgleichspflichtig.**

5.2 Artenschutzrechtliche Kurzbewertung

Durch Entscheidungen des europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes wurde klargestellt, dass artenschutzrechtliche Belange zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten sind. Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden (§ 7 (2) Ziffer 13 und 14 BNatSchG).

Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt:

- im Anhang A oder Anhang B der Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97).
- in der Anlage 1, Spalte 2 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO).
- in Rechtsverordnungen nach § 54 (1) BNatSchG.

Des Weiteren zählen die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu den besonders geschützten Arten.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die noch strengere Vorschriften gelten. Dies sind die Arten, die im Anhang IV der FFH – Richtlinie und in der Spalte 3 der BArtSch-VO aufgelistet sind.

Artenschutzrechtliche Belange werden durch die Bebauungsplanänderung nicht unzulässig berührt. Dies wird wie folgt begründet:

Das Planänderungsgebiet befindet sich im östlichen Teil der Wohnbebauung von Ettringen und wird durch einen bereits rechtskräftigen Bebauungsplan überplant. Die Fläche ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ausgewiesen, wird im Bestand jedoch nicht als solche – sondern als Pferdeweide – genutzt (siehe nachfolgende Abbildung). Weiterhin wird die Änderungsfläche von einem angelegten Gewässer III. Ordnung durchquert. Ferner befinden sich auf der in Rede stehenden Fläche keine Gehölze. Vorliegend handelt es sich somit um eine Weidefläche inmitten der Siedlungsbebauung von Ettringen, ohne besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Der Bebauungsplan sieht für die gesamte Fläche die Festsetzung einer Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung vor. Künftig wird demgemäß anfallendes, unbelastetes Niederschlagswasser aus der Umgebung auf dieser Fläche zurückgehalten und kann bei Bedarf gedrosselt abgeleitet werden. Der Ist-Zustand ändert sich somit dahingehend positiv, dass das anfallende Niederschlagswasser nicht mehr umgehend abgeleitet wird und starkregenbedingte Abflussspitzen besser abgefangen werden können.

Außerdem sieht die Bebauungsplanänderung auf verbleibenden Freiflächen die Entwicklung und Pflege von extensivem Grünland vor. Erwähnenswerte zusätzliche Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange werden durch die Bebauungsplanänderung entsprechend nicht vorbereitet.



Abb.: Bestandsaufnahmen der Änderungsfläche (eigene Aufnahme, 13. Juni 2022)

Aufgrund der Umgebungsnutzungen bzw. des baulichen Bestandes ist die Änderungsfläche bereits durch Bewegungsunruhe geprägt (Verkehrsstraße sowie Wohnbebauung). Dies bedeutet, dass das Plangebiet und dessen Umfeld lediglich eine Bedeutung als Lebensraum und Nahrungshabitat für störungstolerante Tierarten, wie z. B. Meise, Amsel, Elster, Krähe, oder Sperling besitzt. Selbst

nach Umsetzung der Planung ergibt sich keine Herabsetzung der Eignung als Lebensraum für diese ubiquitären, kulturfolgenden Arten.

Da die Habitatstrukturen des Planänderungsgebiets keine Bedeutung für den Biotopschutz haben, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Die Fläche stellt auch keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna dar.

Zudem enthält die Planurkunde Hinweise zum Artenschutz sowie zur Pflanzempfehlung von Gehölzgruppen (für Details siehe Kapitel „Änderungsinhalte“).

Es ist letztendlich nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauungsplanänderung und die spätere Umsetzung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Es ist nicht zu schlussfolgern, dass sich durch Störungen der Erhaltungszustand lokaler Populationen streng geschützter Arten verschlechtert.



Pflanzenempfehlungslisten

Pflanzliste heimischer Gehölzarten

Bäume II. Größenordnung

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Sträucher

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigrieffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingrieffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Gewöhnliche Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

LISTE REGIONALER OBSTSORTEN (gehören zu Bäumen II. Ordnung)

Apfelsorten:

Apfel von Croncels
Boikenapfel
Danziger Kantapfel
Geflammtter Kardinal
Gelber Edelapfel
Graue Herbstrenette
Großer Rheinischer Bohnapfel
Harperts Renette
Haux Apfel
Holzapfel
Kaiser Wilhelm
Landsberger Renette
Prinz Albrecht von Preußen
Purpurroter Cousinot
Roter Bellefleur
Roter Eiserapfel
Rote Rheinische Sternrenette
Roter Winter-Kronenapfel
Schaftsnase
Signe Tillisch

Birnensorten:

Gellerts Butterbirne
Grüne Jagdbirne
Gute Graue
Poiteau
Wasserbirne
Wildbirne

Süßkirschen:

Braune Leberkirsche
Dolls Langstieler
Große Schwarze Knorpel
Schneiders Späte Knorpel
Wildkirsche

Pflaumen:

Hauszwetschge
Löhrpflaume

Einheim. Bäume und Sträucher wechselfeuchter Standorte (für die Erdmulde)

Bäume I. Größenordnung

		max Wuchshöhe
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	25 m
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	35 m
Silberweide	<i>Salix alba</i>	15-20 m

Bäume II. Größenordnung

		max. Wuchshöhe
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	15 m
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	15 m
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	15-20 m
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	10 m
Salweide	<i>Salix caprea</i>	10 m
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>	10-15 m

Sträucher

		max. Wuchshöhe
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	4-6 m
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	2-3 m
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	8 m
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>	5 m
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>	2 m
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	4 m